

II-6298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1992 06 09
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/47-IA10/92

Gegenstand: Schrift.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Wabl, Freundinnen
und Freunde, Nr. 2804/J vom 9. April 1992
betreffend Eingrenzung der Handelbarkeit bei
Milch auf das jeweilige Bundesland.

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament
1017 Wien

2773/AB
1992 -06- 09
zu 2804/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie
beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl,
Freundinnen und Freunde vom 9. April 1992, Nr. 2804/J,
betreffend Eingrenzung der Handelbarkeit bei Milch auf das
jeweilige Bundesland, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe,
darf ich folgendes ausführen:

Die Erhaltung einer flächendeckenden Bewirtschaftung durch
eine bäuerliche Landwirtschaft im Interesse der gesamten
Bevölkerung ist ein vorrangiges Ziel der österreichischen
Agrarpolitik. Der bäuerlichen Bevölkerung sind entsprechende
Existenzbedingungen zu sichern, damit alle im Interesse der
Allgemeinheit erwünschten Leistungen auch in Zukunft erfüllt
werden können.

- 2 -

Eine gemischte Bewirtschaftungsweise mit einem entsprechenden Grünlandanteil entspricht den topographischen Gegebenheiten des südlichen Burgenlandes und prägt das Landschaftsbild dieser Region. Die Grünlandnutzung durch Milchviehhaltung stellt eine arbeitsintensive Form der Grünlandbenutzung dar. Im Zuge eines fortlaufenden Überganges vom bäuerlichen Vollerwerb zum Nebenerwerb ist vielfach die Möglichkeit zur Fortführung dieser Bewirtschaftungsform nicht mehr gegeben. Während in anderen Produktionssparten (z.B. Getreidebau) der Arbeitseinsatz saisonal beschränkt ist, ist für die Milcherzeugung eine zweimalige Betreuung der Tiere pro Tag erforderlich. Dies könnte als maßgeblicher Grund für die Aufgabe der Milchproduktion und den Umstieg in andere Produktionssparten angesehen werden. Ein Zusammenhang zwischen dem Rückgang der Milchproduktion im Burgenland seit 1970 und der Handelbarkeit von Milchrichtmengen ist schon alleine deshalb schwer herstellbar, da das Instrument der Handelbarkeit erst im Zuge der MOG-Novelle 1988 verankert worden ist und die erstmalige Übertragung von Richtmengen erst mit 1. Juli 1989 wirksam wurde.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Zu Ihrer Behauptung, daß sich auf Bundesebene die Mehrheit der Bundesländlervertreter für die Eingrenzung der Handelbarkeit bei Milch auf das jeweilige Bundesland entschieden haben, ist anzumerken, daß im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Marktordnungsgesetz-Novelle 1992 unterschiedliche Stellungnahmen hinsichtlich der Einführung einer Gebietsgrenze bei der Richtmengenhandelbarkeit eingelangt sind.

- 3 -

Eine mehrheitliche Befürwortung der Einschränkung der Gebietsgrenze auf das Bundesland konnte dabei nicht festgestellt werden. Von mehreren Bundesländervertretern wurde eine Erweiterung der Gebietsgrenze auf das gesamte Bundesgebiet gefordert.

Die derzeitige regionale Regelung der Richtmengen-Handelbarkeit stellt einen Kompromiß zwischen einander entgegengesetzten Interessen und Bestrebungen dar. Einerseits soll die Milcherzeugung vor allem in jenen Gebieten erfolgen, in denen aufgrund des Klimas, der Bodenbeschaffenheit und der Vegetation kaum Alternativen zur Milchviehhaltung offenstehen. Gleichzeitig soll aber auf eine vorhandene ausreichende Produktionsbasis Rücksicht genommen werden, um eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Milcherzeugnissen im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen. Die Entscheidung zum Richtmengenverkauf seitens der Richtmengeninhaber erfolgt jeweils aufgrund der individuell gegebenen Rahmenbedingungen der bäuerlichen Familie und des Betriebes. Durch die derzeit im Marktordnungsgesetz enthaltenen Gebietsgrenzen (Bundesland und daran angrenzende Verwaltungsbezirke) soll ein übermäßiges Abwandern der Richtmengen aus dem Bundesland verhindert werden. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Milcherzeugung im betroffenen Gebiet wären vor allem durch die Länder sowie durch die zuständigen regionalen Stellen zu veranlassen.

Soweit bekannt, haben sich unter anderem verschiedene Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe bemüht, einen Abfluß der Richtmengen aus dem Einzugsgebiet möglichst hintanzuhalten.

- 4 -

Die vorgeschlagene Kontingentaufstockung für diese Region allein würde aber der Richtmengenabwanderung, die auch durch die Altersstruktur der in der Landwirtschaft tätigen Personen sowie durch die kleinbetriebliche Struktur bedingt ist, nicht entgegenwirken.

Zu Frage 4:

"Landeskontingente" bei Ackerfrüchten sind nur bedingt mit Milchrichtmengen vergleichbar. Bei Brotgetreide handelt es sich im wesentlichen um Absatzkontingente zu bestimmten Konditionen, bei Raps und anderen Alternativen handelt es sich um Förderungskontingente. Hinsichtlich der von Ihnen geforderten Eingrenzung der Handelbarkeit von Milchrichtmengen auf das jeweilige Bundesland wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 3 hingewiesen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Das Landwirtschaftsgesetz 1976 sowie der Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes 1992 führen als wesentliche Ziele der Agrarpolitik unter anderem an:

- Die Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes in einem funktionsfähigen ländlichen Raum;
- die Förderung der Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher.

- 5 -

Es sind jene Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, daß sich die Landwirtschaft den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anpassen und dazu beitragen kann, die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft nachhaltig zu sichern und die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten.

Es ist und bleibt unbestrittenes Ziel der Getreidepolitik, eine substantielle Verringerung des Überschusses zu erreichen. Das soll in erster Linie durch verstärkte Umlenkungsmaßnahmen (Fruchtfolgeförderung) und die Ausweitung des Anbaues von Alternativen (z.B. Rapsmethylester, Ölsonnenblumen) erreicht werden. Seit 1985 konnte die Getreideanbaufläche von 1,057.000 auf 923.000 ha gesenkt werden. Die Alternativ-Fläche betrug zur Ernte 1991 140.000 ha. Nach aktuellen Schätzungen konnte die Alternativenfläche im heurigen Wirtschaftsjahr auf mehr als 170.000 ausgedehnt werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist sehr bemüht, unerwünschte Entwicklungen zu Lasten des Grünlandes und sonstiger extensiver Wirtschaftsweisen durch ein entsprechendes Förderungsangebot und daran gebundene Auflagen hintanzuhalten. So ist es etwa im Rahmen der Grünbracheaktion verboten, Grünlandflächen umzubrechen. Darüberhinaus lassen die Richtlinien für die Fruchtfolgeförderung, sowie für die Förderung des Alternativenanbaues und des Intensitätsverzichtes keine Verringerung des Grünlandanteiles zu.

Beilage

Der Bundesminister:



II-5527 der Anfragen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 28041J

1992-04-09

A N F R A G E

der Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Eingrenzung der Handelbarkeit bei Milch auf das jeweilige Bundesland

Österreichweit wurde die Milchproduktion in den letzten zwanzig Jahren um 46 % gesteigert, im Burgenland hingegen ist diese stark rückläufig. Im Burgenland gehen nach unseren Informationen, bedingt durch die allgemeine Handelbarkeit der Milch, laufend Milchrichtmengen an die benachbarten Bundesländer verloren. Das hat einen Rückgang der Wiesen- und Grünlandflächen seit 1970 von 39.246 ha auf 13.653 ha (-65,22 %) zur Folge, weiters einen Rückgang der Milchkühe von 39.574 auf 15.386 Stück (-61,12 %) seit 1970 und einen Rückgang des Milchaufkommens im selben Zeitraum von 65.000 t auf 44.598 t (-32,2 %).

Es besteht damit verbunden die Gefahr, daß sich die vielfältige Kulturlandschaft durch den Verlust der Wiesen und Grünlandflächen ändert und natürliche Ressourcen eines Landes verloren gehen. Funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung gewährleisten die Pflege von Wiesen, Feldrändern, hügelige Gelände und Streuobstanlagen. Die genannten Landschaftsformen als typische Erscheinungsbilder des südlichen Burgenlandes, aber auch der Oststeiermark, sollten nicht dem Verfall preisgegeben werden. Ohne Milchviehhaltung wird der Verfall der genannten schwierig zu bewirtschaftenden Flächen weiter fortschreiten und die Vereinheitlichung dieser Gebiete nicht aufzuhalten sein. Grünland kann wirtschaftlich nur über den Kuhmagen problemlos gepflegt werden. Ohne Milchviehhaltung werden weitere problematisch zu bewirtschaftende Flächen entweder verwildern oder aufgeforstet werden müssen. Leichter zu bewirtschaftende Flächen müßten melioriert und in Äcker umgewandelt werden, was erfahrungsgemäß einen höheren Aufwand an Energie und Chemie erfordert.

Da solche Maßnahmen nicht im Interesse der Öffentlichkeit liegen können, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

A n f r a g e:

1. Auf Bundesebene hat sich die Mehrheit der Bundesländervertreter für die Eingrenzung der Handelbarkeit bei Milch auf das jeweilige Bundesland entschieden. Warum wird dieser Entscheidung nicht in der Marktordnung Rechnung getragen?
2. Durch den ständigen Milchrichtmengenabfluß werden die wirtschaftlich schwächeren Gebiete des südlichen Burgenlands noch mehr ausgehöhlt. Was werden Sie gegen diesen Trend tun? Sind seitens Ihres Ressort wirksame Alternativen vorgesehen? Werden Sie für eine Kontingentaufstockung in dieser Region eintreten?

- 2 -

3. Käme es zu einer Einschränkung der Handelbarkeit auf das jeweilige Bundesland, könnte der Bestand von 1.500 burgenländischen Milchbauern langfristig gesichert werden. Werden Sie sich für eine Einschränkung der Handelbarkeit einsetzen?
4. Landeskontingente gibt es auch in anderen Produktionssparten wie z.B. bei Weizen, Raps, Zuckerrüben etc. Diese haben sich bestens bewährt und haben in strukturschwachen Regionen die Wertschöpfung erhalten. Was spricht gegen die Eingrenzung der allgemeinen Handelbarkeit bei Milch auf das jeweilige Bundesland?
5. Mit dem Verlust von Milchrichtmengen geht gleichzeitig auch die Kulturlandschaft verloren. Wie soll das bei der bestehenden Gesetzeslage verhindert werden?
6. In weiten Gebieten Österreichs werden, bedingt durch den Rückgang der Rinderproduktion, Grünlandflächen umgebrochen und an deren Stelle tritt intensiver Getreidebau mit all seinen Nachteilen. An welche Maßnahmen ist gedacht, das zu verhindern?

